

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **3 (1911)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite		Seite
1. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes	1	d) Schneiderstreik in Wien	8
2. Die Wirtschaftsage	3	e) Ein Streik der Wiener Kaffeehauskellner	9
3. Eine eklatante Widerlegung	5	f) Eng'and — Portugal	9
4. Internationale Gewerkschaftsbewegung:		5. Statistische Notizen	9
a) Die gewerkschaftliche Organisation in Dänemark	6	6. Literatur	10
b) Aus der französischen Bewegung	7	7. Abrechnung über die Sammlung für die Brauer	11
c) Ein grosser Bergarbeiterstreik in Belgien	8	8. Jahresrechnung pro 1910	12

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

I. Agitation.

Das zurzeit geltende eidgenössische Fabrikgesetz datiert vom 23. März 1877, das heisst es steht nun seit zirka 33 Jahren in Kraft, ohne wesentliche Abänderungen oder Ergänzungen erfahren zu haben. Inzwischen haben aber die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse gewaltige Veränderungen durchgemacht. Die Industrialisierung unseres Landes, die technische Vervollkommnung der Produktion und der Verkehrsmittel haben bedeutende Fortschritte zu verzeichnen, ebenso die Arbeitsteilung oder Spezialisierung der Arbeit in Gewerbe und Industrie. Der sogenannte Nationalreichtum ist riesig angewachsen, während Tausende von ehemals selbständigen Existenzen aus den Reihen des Handwerkerstandes oder aus denen der Kleinbauern in die der Fabrikproleten gedrängt wurden. Die Entwicklung der Transportmittel einerseits, die technische Vervollkommnung der Produktionsmittel und die dadurch ermöglichte Arbeitsteilung andererseits haben dazu geführt, dass die qualifizierten menschlichen Arbeitskräfte immer mehr durch unqualifizierte ersetzt werden können, dass die weiblichen Arbeitskräfte den männlichen, die jugendlichen den ältern und die ausländischen Arbeiter den einheimischen Arbeitern in erhöhtem Masse Konkurrenz machen.

Diese Erscheinungen haben bekanntlich zur Folge, den Arbeiter dem Unternehmer gegenüber in eine ungünstigere Stellung zu bringen, das heisst ihn schliesslich fast wehrlos gegen Ausbeutung zu machen.

Wir haben bisher schon so häufig statistisches Beweismaterial für die erwähnten Tatsachen im einzelnen veröffentlicht und werden auch in Zu-

kunft noch häufig Gelegenheit bekommen, das zu tun, so dass wir diesmal die Leser mit Zahlendemonstrationen wohl verschonen dürfen. Die geschilderten Veränderungen sind schliesslich für jeden wahrnehmbar, der nicht zu faul ist, die Arbeiterpresse zu lesen, und die Vorgänge in seiner Umgebung selber zu beobachten.

Es wird daher wohl niemand im Ernste die Notwendigkeit bestreiten wollen, das vor mehr als 30 Jahren erlassene Fabrikgesetz den veränderten Verhältnissen besser anzupassen. Dies um so weniger, als diese Notwendigkeit sogar von unsern gut bürgerlich gesinnten obersten Landesbehörden auch offiziell anerkannt wurde, indem der Nationalrat am 12. April 1904 eine die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes postulierende Motion des Genossen *Dr. Studer* (Winterthur) erheblich erklärte und seither das eidgenössische Industriedepartement in Verbindung mit verschiedenen Kommissionen und den Fabrikinspektoren entsprechende Entwürfe ausarbeiten liess, aus denen der durch Botschaft des Bundesrates (vom 6. Mai 1910) kommentierte Entwurf, der unsern spätern Ausführungen als Grundlage dienen soll, hervorgegangen ist.

Trotzdem die Verbesserung des gesetzlichen Arbeiterschutzes aus den oben angeführten Gründen eigentlich für jeden, der mit der menschlichen Arbeitskraft, mit der Gesundheit grosser Volksmassen nicht Raubbau treiben will, als dringendes Bedürfnis auch im Interesse des allgemeinen Volkswohls empfunden werden muss, deuten verschiedene Anzeichen dafür, dass diese notwendige Verbesserung sich nicht ohne grosse Anstrengung seitens derer, die sie anstreben, verwirklichen wird.

Indem die Mehrzahl der Mitarbeiter am neuen Gesetzesentwurf aus Kreisen stammt, denen die Klasseninteressen der Unternehmer schliesslich näher liegen, als die der Arbeiterschaft, ist schon reichlich dafür Sorge getragen worden, dass das